

# RS Vfgh 2006/2/28 A13/05

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.02.2006

## Index

63 Allgemeines Dienst- und Besoldungsrecht

63/01 Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979

## Norm

B-VG Art137 / Bescheid

B-VG Art137 / Liquidierungsklage

GehG 1956 §50a

## Leitsatz

Zurückweisung der Klage eines Universitätsprofessors gegen den Bund auf Auszahlung einer Dienstalterszulage; keine Liquidierungsklage; Gebührlichkeit des Anspruchs strittig

## Rechtssatz

Mit dem beim Verwaltungsgerichtshof angefochtenen Bescheid der Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 31.05.05 wurde zwar der Anfall der besonderen Dienstalterszulage mit 01.01.94, der Zeitpunkt der besoldungsrechtlichen Wirksamkeit der Anpassung unter Berücksichtigung der Verjährungsbestimmungen jedoch mit 01.10.00 festgestellt. Da somit die Gebührlichkeit der besonderen Dienstalterszulage gemäß §50a GehG 1956, was den Zeitraum Jänner 1994 bis September 2000 angeht, strittig ist, geht es bei der vorliegenden Klage nicht bloß um die Liquidierung eines besoldungsrechtlichen Anspruches des Klägers; die Prozessvoraussetzungen des Art137 B-VG sind somit nicht gegeben.

## Entscheidungstexte

- A 13/05  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 28.02.2006 A 13/05

## Schlagworte

VfGH / Klagen, Dienstrecht, Hochschullehrer, Bezüge, Bescheid, Feststellungsbescheid, Dienstalterszulage

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2006:A13.2005

## Dokumentnummer

JFR\_09939772\_05A00013\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)